



Was Gewerbetreibende, Freiberufler und Neue Selbständige melden müssen

Warum gibt es eine Meldepflicht?

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eines Versicherten nach dem GSVG oder FSVG sind zumeist auch für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung. Aber auch bestimmte „maßgebende Ereignisse und Tatsachen“ können das Versicherungsverhältnis beeinflussen. Der Pflichtversicherte muss daher die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) von allen wichtigen Änderungen, Ereignissen und Tatsachen rasch in Kenntnis setzen, um sich vor Nachteilen zu schützen.

Bei der Meldung geht also die Initiative vom Versicherten aus. Die vorliegende SVS-Information gibt daher einen Überblick, was alles zu melden ist. Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz sieht dafür eine Frist von einem Monat vor; die Meldung hat schriftlich zu erfolgen. Die Meldepflicht bezieht sich im Übrigen auch auf außerhalb Österreichs im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eintretende Ereignisse und Tatsachen.

Eine Verletzung der Meldepflicht kann beispielsweise zur Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen oder zu einer Verzögerung des Beginnes des Leistungsanspruches in der Kranken-(und Unfall-)versicherung führen.

Die Meldeverpflichtung besteht für alle selbständig/freiberuflich Erwerbstätigen, die bei der SVS nach dem GSVG/FSVG pensions- bzw. krankenversichert sind.

Meldepflichtige Sachverhalte

Änderungen in den persönlichen Daten

- Namensänderung
- Betriebs- oder Wohnortverlegung

Einkommensdaten

- Einkommensteuernummer und deren Änderung
- Veranlagung nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr
- nicht versicherungspflichtige Einkünfte, die im Steuerbescheid gemeinsam mit versicherungspflichtigen Einkünften aus den oben genannten Erwerbstätigkeiten aufscheinen. (Beispiel: Die „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ enthalten auch Einkünfte aus einer bloßen Kapitalbeteiligung als Kommanditist einer KG.)

Aufnahme/Einstellung weiterer Tätigkeiten

- Aufnahme/Einstellung einer selbständigen/freiberuflichen Erwerbstätigkeit (Beginn/Ende der betrieblichen Tätigkeit)
- Beteiligung an Personengesellschaften (OG, KG) bzw. Erlöschen des Gesellschaftsverhältnisses
- Beginn bzw. Wegfall der Beteiligung eines GmbH-Geschäftsführers am Stammkapital
- Bestellung bzw. Widerruf der Bestellung eines GmbH-Gesellschafters zum Geschäftsführer
- Beginn bzw. Wegfall der Beteiligung als stiller Gesellschafter oder Gesellschafter bürgerlichen Rechts
- Antritt/Ende des Präsenz-/Zivildienstes

Tätigkeiten ab dem 35. Lebensjahr (Frauen) bzw. ab dem 40. Lebensjahr (Männer), die auf eine Schwerarbeit schließen lassen

Unterbrechung/Wiederaufnahme der selbständigen Tätigkeit

- Verpachtung der Apotheke bzw. anschließende Pachtlösung

Anfall/Wegfall einer „Pension“

- Anfall/Wegfall einer ASVG-Pension oder einer ausländischen Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung

Anfall/Wegfall eines Ruhe-/Versorgungsgenusses

Anfall/Wegfall anderer Versicherungsleistungen

- Anfall/Wegfall von Krankengeld/Wochengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung

Spezielle Meldungen bei GSVG-Krankenversicherung

Meldepflichtige Sachverhalte

Beginn einer anderen Krankenversicherung

- B-KUVG-Krankenversicherung bzw. Mitgliedschaft zu einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers aufgrund eines Ruhe-/Versorgungsgenusses
- ASVG-Krankenversicherung aufgrund einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz bzw. dem Sonderunterstützungsgesetz

- ASVG-Krankenversicherung aufgrund einer Zusatzrente, Witwenbeihilfe oder Elternrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz bzw. Heeresversorgungsgesetz
- ASVG-Krankenversicherung aufgrund des Zivildienstes
- Krankenschutz aufgrund des Präsenzdienstes

Ende einer „Mitversicherung“

Der „meldepflichtige“ Versicherte hat hinsichtlich seiner mitversicherten Angehörigen (z.B. Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder) mitzuteilen:

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Ehepartners im In- oder Ausland
- Beginn einer eigenen Pflichtkrankenversicherung oder einer Mitgliedschaft zu einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers
- Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland
- Unterbrechung/Ende der Schul- oder Berufsausbildung
- Ableistung des Präsenz- bzw. Zivildienstes

Erkrankungen/Verletzungen

- Erkrankung/Verletzung im Zusammenhang mit einem Unfall (Verkehrsunfall, Arbeitsunfall)
- Erkrankung/Verletzung als Opfer eines Verbrechens
- Berufskrankheit
- anerkannte Dienstbeschädigung im Sinne des Heeresversorgungsgesetzes oder des Kriegsopferversorgungsgesetzes

Bei Befreiung von Kostenbeteiligung und Rezeptgebühr

- Verbesserung der eigenen Einkommensverhältnisse und jener von Haushaltsangehörigen

Bei GSVG-Zusatzversicherung

- Beginn der Arbeitsunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bestätigung innerhalb von sieben Tagen
- Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bestätigung im Abstand von 14 Tagen. Nach einem Spital-, Kur- oder Genesungsaufenthalt ist der Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit innerhalb von sieben Tagen zu melden.
- Ende der Arbeitsunfähigkeit zum ehestmöglichen Zeitpunkt

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-017_GN, Stand: 2023